

## Überprüfung der Informationen gemäß Artikel 12 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088

In diesem Dokument finden Sie die inhaltlichen Veränderungen zu

- a) den vorvertraglichen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ab Version 1.0 als Druckstück L-2200 in der jeweiligen Fassung)
- b) den regelmäßigen Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten (ab Version 1.0 als Druckstück L-2211 in der jeweiligen Fassung)
- c) den Angaben gemäß Artikel 10 im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale (produktbezogene Informationen gemäß Artikel 10) (ab Version 1.1 als Druckstück L-2214 in der jeweiligen Fassung)

jeweils in Form einer Änderungshistorie mit entsprechender Gegenüberstellung der Änderungen in den einzelnen Versionen.

### Übersicht Änderungshistorien

- a) zu den **vorvertraglichen Informationen** zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Bisherige Version: 1.1, Stand: 01.05.2023 Druckstück L-2200-2023-05	Aktuelle Version: 1.2, Stand: 27.02.2024 Druckstück L-2200-2024-04
<p>„Dieses Ziel wird bei neuen Investments in Staatsanleihen in Form einer Mindesteintrittsbarriere berücksichtigt und jährlich für alle Staatsanleihen im Bestand überprüft, dokumentiert und in Form einer prozentualen Kennzahl zur Übereinstimmung reported.“</p> <p>„Das Anlageuniversum wird laufend überprüft und kann jährlich angepasst werden. Es erfolgt jährlich ein Abgleich der getätigten Investitionen mit dem Anlageuniversum sowie eine jährlich dokumentierte Gesamtbetrachtung.“</p>	<p>Seite 3, Absatz 1 und 3, Änderung:</p> <p>„Dieses Ziel wird bei neuen Investments in Staatsanleihen in Form einer Mindesteintrittsbarriere berücksichtigt und mindestens halbjährlich für alle Staatsanleihen im Bestand überprüft und hinsichtlich des Erfüllungsgrades dokumentiert.“</p> <p>„Das Anlageuniversum wird laufend überprüft und kann mindestens halbjährlich angepasst werden. Es erfolgt mindestens halbjährlich ein Abgleich der getätigten Investitionen mit dem Anlageuniversum sowie eine mindestens halbjährlich dokumentierte Gesamtbetrachtung.“</p>
<p>„Ab 01.01.2024 gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“</p>	<p>Seite 3, Absatz 5, Änderung:</p> <p>„Zukünftig gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“</p>
<p>„Die Anlagestrategie des Produktes existiert schon länger und daher gibt es auch keinen Mindestsatz.“</p>	<p>Seite 5, Absatz 6, Änderung:</p> <p>„Die oben beschriebene Anlagestrategie erstreckt sich auf das gesamte Portfolio. Es existiert somit kein Mindestsatz.“</p>
	<p>Seite 5, Absatz 10, Änderung:</p> <p>Aktualisierung der Vermögensallokation</p>
	<p>Seite 7, Absatz 1, Ergänzung:</p> <p>„Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung lagen noch keine Angaben zur Taxonomiekonformität vor.“</p>
	<p>Seite 8, Absatz 7, rechts, Ergänzung:</p> <p>„Die Änderungshistorie zu diesem Dokument gemäß Artikel 12 Offenlegungsverordnung finden Sie unter: <a href="http://www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO">www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO</a>.“</p>



<b>Bisherige Version: 1.0 b, Stand: 01.02.2023</b> <b>Druckstück L-2200-2023-02</b>	<b>Aktuelle Version: 1.1, Stand: 01.05.2023</b> <b>Druckstück L-2200-2023-05</b>
„Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Gewährträgerhaftung sowie Anleihen von Kreditinstituten (91% der gesamten Kapitalanlage nach Marktwerten/Stand 31.12.2022)“	Seite 5, Absatz 9, Änderung: „Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Garantien der öffentlichen Hand oder von EU-Mitgliedsstaaten sowie Anleihen von Kreditinstituten (91% der gesamten Kapitalanlage nach Marktwerten/Stand 31.12.2022)“
<b>Bisherige Version: 1.0 a, Stand: 01.01.2023</b> <b>Druckstück L-2200-2023-01</b>	<b>Aktuelle Version: 1.0 b, Stand: 01.02.2023</b> <b>Druckstück L-2200-2023-02</b>
„Die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG hat sich in der Produktlinie Leben oeco als Ziel gesetzt, nur Investitionen in Länder zu tätigen, die zu den obersten 20% mit höchstem Score im CPI-Index gehören.“	Seite 3, Absatz 1, Änderung: „Die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG hat sich in der Produktlinie Leben oeco als Ziel gesetzt, nur Investitionen in Länder zu tätigen, die zu den obersten 20% im CPI-Index gehören.“
„Verstößt eine potenzielle Investition gegen mindestens ein K.O.-Kriterium, wird sie nicht in Anlageuniversum aufgenommen.“	Seite 3, Absatz 3, Änderung: „Verstößt eine potenzielle Investition gegen ein K.O.-Kriterium, wird sie nicht in Anlageuniversum aufgenommen.“
	Seite 3, Absatz 4, Ergänzung: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? (...)“
	Seite 3, Absatz 5 bis Seite 4, Absatz 2, Ergänzung: „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet? (...)“
„Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien und gibt diese für das investierte Anlageuniversum frei.“	Seite 5, Absatz 3, Änderung: „Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments und gibt diese für das investierte Anlageuniversum frei.“
„Die bei einer negativen Bewertung unter Umständen daraus resultierende Desinvestition erfolgt unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zwecks Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und der Gesellschaft.“	Seite 5, Absatz 4, Änderung: „Die bei einer negativen Bewertung unter Umständen daraus resultierende Desinvestition erfolgt unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zwecks Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG.“
„Bei der Einstufung von Staatsanleihen wird geprüft, ob der Staaten zu den 20% der Staaten mit dem höchsten Score im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“	Seite 5, Absatz 5, Änderung: „Bei der Einstufung von Staatsanleihen wird geprüft, ob der Staaten zu den obersten 20% der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“
	Seite 5, Absatz 6, Ergänzung: „Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? (...)“

	<p>Seite 6, Absatz 2, Ergänzung:</p> <p>Erläuterung zur Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen. (...)“</p>
	<p>Seite 6, Absatz 4, Ergänzung:</p> <p>Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht? (...)“</p>
	<p>Seite 6, Absatz 5, Ergänzung:</p> <p>„In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? (...)“</p>
	<p>Seite 6, Absatz 6, Ergänzung:</p> <p>„Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert? (...)“</p>
	<p>Seite 7, Absatz 1, Ergänzung:</p> <p>Ergänzung der Grafik</p>
	<p>Seite 7, Absatz 2, Ergänzung:</p> <p>„Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten? (...)“</p>
	<p>Seite 7, Absatz 3, Ergänzung:</p> <p>„Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? (...)“</p>
	<p>Seite 7, Absatz 4, Ergänzung:</p> <p>„Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? (...)“</p>
	<p>Seite 8, Absatz 1, Ergänzung:</p> <p>„Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzuhalten, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? (...)“</p>
	<p>Seite 8, Absatz 2, Ergänzung:</p> <p>„Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet? (...)“</p>
	<p>Seite 8, Absatz 3, Ergänzung:</p> <p>„Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt? (...)“</p>
	<p>Seite 8, Absatz 4, Ergänzung:</p> <p>„Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex? (...)“</p>
	<p>Seite 8, Absatz 5, Ergänzung:</p> <p>„Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden? (...)“</p>

b) zu den **regelmäßigen Informationen** zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

<b>Bisherige Version: 1.0, Stand: 24.02.2023</b> <b>Druckstück L-2211-2023-03</b>	<b>Aktuelle Version: 1.1, Stand: 09.04.2024</b> <b>Druckstück L-2211-2024-05</b>
	Seite 1, Absatz 1 Änderung der Kreuze:  (X) Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 0% an nachhaltigen Investitionen.  (X) mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  ( ) Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.
	Seite 1, Absatz 2, Ergänzung:  „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von 0,14%, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“
„Die K.O.-Kriterien unterliegen einer laufenden Prüfung durch den Beirat. Die regelmäßige, unabhängige Überprüfung durch das Risikomanagement ergab, dass die K.O.-Kriterien im Kalenderjahr 2022 eingehalten wurden.“	Seite 2, Absatz 2, Änderung:  „Die regelmäßige, unabhängige Überprüfung durch das Kapitalanlagen-Risikocontrolling ergab, dass die K.O.-Kriterien im Kalenderjahr 2023 eingehalten wurden.“
„Auf einen Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen wird aufgrund der geänderten regulatorischen Anforderungen und der damit verbundenen mangelnden Vergleichbarkeit verzichtet.“	Seite 3, Absatz 1, Änderung:  „Im Vergleich zu den vorangegangenen Zeiträumen haben sich keine Änderungen ergeben.“
„Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt und die Investitionen wurden bisher nicht auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ausgewertet, da unter anderem bisher nur geringe Daten ökologisch nachhaltigen Investitionen vorliegen.“	Seite 3, Absatz 2, Änderung:  „Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die Auswertung der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ergab vor dem Hintergrund unserer Investitionsschwerpunkte einen Anteil von 0,14 %. Deshalb sind weder Angaben zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen noch zum Beitrag zu Zielerreichung möglich.“
„Im Kalenderjahr 2022 wurden keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Verordnung getätigt.“	Seite 3, Absatz 3, Änderung:  „Im Kalenderjahr 2023 wurde ein Anteil von 0,14 % an nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 getätigt. Mindestens dieser Anteil hat den ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagenzielen nicht geschadet.“
„Wir können noch keine Aussage zu nachhaltigen Investitionen und auch nicht zu den nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren treffen.“	Seite 3, Absatz 4, Änderung:  „Die Auswertungen basieren auf dem Datenmaterial des externen Dienstleisters (ISS ESG), der die definierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.“
„Erzeugung von Atomenergie“	Seite 4, Absatz 2/Tabelle, Änderung:  „Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätze, Energie)“

	Seite 4 und 5, jeweils Absatz 4, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %
	Seite 5 Absatz 8, Änderung der Aufteilung in der Grafik: #1 ausgerichtet auf ökologisch oder soziale Merkmale 99% #2 Andere Investitionen 1%
	Seite 5 Absatz 9, Ergänzung Text unter der Grafik: „Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“
	Seite 6 Absatz 2, Änderung: Aktualisierung der Vermögenswerte in %
„Ökologisch nachhaltige Investitionen sind nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomieverordnung. Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt und die Investitionen wurden bisher nicht auf ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 ausgewertet. Zudem müssen Unternehmen, in die wir investieren, erst ab 2023 über ihre ökologisch nachhaltigen Aktivitäten berichten. Deshalb sind keine Angaben zu ökologisch nachhaltigen Investitionen möglich und der Anteil beträgt 0 %. Wir gehen davon aus, dass zukünftig mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“	Seite 7 Absatz 1, Änderung: „Ökologisch nachhaltige Investitionen sind nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomieverordnung. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Finanzsektor sowie in Staatsanleihen. Finanzunternehmen sind erst ab 2024 verpflichtet, ihre Taxonomiekonformität zu den Umweltzielen 1 und 2 zu publizieren. Dies begründet den aktuell niedrigen Anteil von 0,14%, welcher daher gerundet mit 0 % angegeben wird.“
	Seite 7 Absatz 3, Änderung: Aktualisierung der Grafik
„Auf eine Angabe zur Veränderung zu früheren Bezugszeiträumen wird aufgrund der unterschiedlichen Datenverfügbarkeit und der damit verbundenen mangelnden Aussagefähigkeit verzichtet.“	Seite 7 Absatz 5, Änderung: „Eine Veränderung kann nicht angegeben werden, da über die Taxonomiekonformität erstmalig für das Jahr 2023 berichtet wird.“
„Für die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-Taxonomie konform sind, war im Kalenderjahr 2022 kein Mindestanteil vorgesehen und somit wurde auch kein Anteil berechnet.“	Seite 7 Absatz 6, Änderung: „Für die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht EU-Taxonomiekonform sind, war im Kalenderjahr 2023 kein Mindestanteil vorgegeben, über unsere K.O-Kriterien ist jedoch sichergestellt, dass die nicht-taxonomiekonformen Investitionen ökologisch und soziale Ziele verfolgen.“
„Für die sozial nachhaltigen Investitionen war im Kalenderjahr 2022 kein Mindestanteil vorgesehen. Mit diesem Finanzprodukt wurde keine explizit sozial nachhaltigen Investitionsziele verfolgt und damit wird auch kein Anteil berechnet.“	Seite 7 Absatz 7, Änderung: „Für die sozial nachhaltigen Investitionen, die nicht EU-Taxonomiekonform sind, war im Kalenderjahr 2023 kein Mindestanteil vorgegeben, über unsere K.O-Kriterien ist jedoch sichergestellt, dass die nicht-taxonomiekonformen Investitionen ökologisch und soziale Ziele verfolgen.“
„Unter ‘Andere Investitionen’ fielen 2% der getätigten Investitionen.“	Seite 8 Absatz 1, Änderung: „Unter ‘Andere Investitionen’ fielen 1% der getätigten Investitionen.“

<p>„Der Anteil dieser Investitionen lag bei max. 1% der gesamten Investitionen.“</p>	<p>Seite 8 Absatz 2, Satz gestrichen:</p>
<p>„Im Bereich der kreditrisikobehafteten Bankentitel wurden im Kalenderjahr 2022 aus Risikosteuerungsaspekten Desinvestitionen vorgenommen.“</p>	<p>Seite 8 Absatz 6, Änderung:          „Die Neuanlage konzentrierte sich im Jahr 2023 ausschließlich auf deutsche Anleihen der Öffentlichen Hand sowie durch diese besicherten Titel. Sämtliche Neuanlagen unterliegen den strengen Anforderungen des Nachhaltigkeitsbeirats.“</p>
	<p>Seite 8 Absatz 12, Änderung:          „Die Änderungshistorie zu diesem Dokument gemäß Artikel 12 Offenlegungsverordnung finden Sie unter: <a href="http://www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO">www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO</a>.“</p>

c) zu den Angaben gemäß **Artikel 10** im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale (produktbezogene Informationen gemäß Artikel 10)

<b>Bisherige Version: 1.1, Stand: 25.05.2023</b> <b>Druckstück L-2214-2023-05</b>	<b>Aktuelle Version: 1.2, Stand: 27.02.2024</b> <b>Druckstück L-2214-2024-04</b>
<p>„Ab 01.01.2024 gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“</p>	<p>Seite 1, Absatz 2 rechts (b), Änderung:          „Zukünftig gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“</p>
	<p>Seite 2, Absatz 11-14, links (e) Änderung:          Aktualisierung der Aufteilung der Investitionen</p>
<p>„Für das Reporting wird zusätzlich ein Abgleich der investierten Titel mit dem Nachhaltigkeitsbeirat freigegebenen Anlageuniversum durch das Kapitalanlagecontrolling durchgeführt.          Aktuell werden Datenlieferanten ausgewählt, um zukünftig ein laufendes Reporting über die Einhaltung der K.O.-Kriterien sicherzustellen.“</p>	<p>Seite 3, Absatz 3 und 4, links (g), Änderung:          „Methodisch erfolgt im Rahmen der Limitprüfung ein Abgleich der investierten Titel mit dem vom Nachhaltigkeitsbeirat freigegebenen Anlageuniversum durch das Kapitalanlagecontrolling.“</p>
	<p>Seite 3, Absatz 6, links (h) Ergänzung:          „Die Datenquelle für unseren Kapitalanlagebestand ist das Kapitalanlageverwaltungssystem. Für die Durchschau der indirekten Spezialfondsbestände greifen wir auf Daten der Kapitalanlageverwaltungsgesellschaft (KVG) zurück. (...)“          „Der Abgleich erfolgt im Rahmen eines automatisierten IT-Prozesses. Verfahrensbedingt werden keine Schätzwerte herangezogen.“</p>
<p>„Um künftig eine einheitliche Datenbasis herzustellen, wird kurzfristig ein Datenanbieter ausgewählt.“</p>	<p>Seite 3, Absatz 3, rechts (i) Änderung:          „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten, die Einfluss auf die Erfüllung der mit den Finanzprodukt beworbenen sozialen oder öko-logischen Merkmalen haben, liegen nicht vor.“</p>
	<p>Seite 3, Absatz 4, rechts (j), Ergänzung:          „Unserer Sorgfaltspflicht tragen wir im Rahmen unserer Prüf- und Kontrollprozesse Rechnung. Diese sind fest in der allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie verankert. Der darin enthaltene Eskalationsprozess im Falle von Limitverletzungen sieht die Beteiligung von Vorstand und Risikomanagementfunktion zwingend vor.“</p>
	<p>Seite 3, Absatz 7, rechts, Ergänzung:          „Die Änderungshistorie zu diesem Dokument gemäß Artikel 12 Offenlegungsverordnung finden Sie unter: <a href="http://www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO">www.concordia.de/Artikel-12-OffenlegungsVO</a>.“</p>



<b>Bisherige Version: 1.0, Stand: 28.12.2022</b>	<b>Aktuelle Version: 1.1, Stand: 25.05.2023 Druckstück L-2214-2023-05</b>
	Seite 1, Absatz 3, links (Produkte), Ergänzung: „Direkt Rente oeco twin (Tarif RA-NHB oder KRA-NHB)“
	Seite 1, Absatz 2, rechts (b), Ergänzung: „Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine nachhaltigen Investitionen getätigt wurden. Aufgrund der Datenlage ist aktuell keine Aussage im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 möglich. Ab 01.01.2024 gehen wir davon aus, dass mehr Informationen vorliegen und wir in den regelmäßigen Berichten darüber informieren.“
	Seite 2, Absatz 7, links (d), Ergänzung: „Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments (...)“
„(...) geprüft, ob der Staat zu den 20 % der Staaten mit dem höchsten Score im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“	Seite 2, Absatz 9, links (d), Änderung „(...) geprüft, ob der Staat zu den obersten 20 % der Staaten im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“
„1. Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Gewährsträgerhaftung sowie Anleihen von Kreditinstituten“	Seite 2, Absatz 11, links (e), Änderung: „1. Direkte Investitionen in europäische Staatsanleihen, Anleihen von Bund und Ländern, Anleihen mit Garantien der öffentlichen Hand oder von EU-Mitgliedsstaaten sowie Anleihen von Kreditinstituten“
	Seite 2, Absatz 11-14, links (e), Änderung: Aktualisierung der Aufteilung der Investitionen
„Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien und gibt diese für das investierbare Anlageuniversum frei. Zudem verfasst er neue Leitlinienbeschlüsse. Diese konkretisieren die K.O.-Kriterien. Zudem wird im Sinne eines Best-in-Class Ansatzes (in Bezug auf ESG Kriterien) ausgewählt. Grundsätzlich wird hier zudem auf die Analysen (...)“	Seite 2, Absatz 13, rechts (f), Ergänzung: „Der Nachhaltigkeitsbeirat überprüft Aktien, Emittenten, Fonds und sonstige Investments und gibt diese für das investierbare Anlageuniversum frei. Er verfasst neue Leitlinienbeschlüsse. Diese konkretisieren die K.O.-Kriterien. Grundsätzlich wird hier auf die Analysen (...)“
„Vor der Investitionsentscheidung bei Staatsanleihen wird (...) geprüft, ob es sich um Staatsanleihen aus dem Bereich der obersten 20 % des Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International handelt.“	Seite 3, Absatz 5, links (g), Ergänzung: „Vor der Investitionsentscheidung bei Staatsanleihen (...) geprüft, ob der Staat zu den obersten 20 % im Corruption-Perceptions-Index (CPI) von Transparency International gehört.“